Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1979	Ausgegeben zu Wiesbaden am 1. Juni 1979		
Tag	Inhalt	Seite	
21. 5. 79	Verordnung über die Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Begabung für den Zugang zu einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang an einer Hochschule	91	
21. 5. 79	Verordnung über die Teilung des Fachbereichs "Maschinenbau" und die Aufhebung des Fachbereichs "Betriebstechnik und Arbeitswissenschaften" an der Fachhochschule Gießen-Friedberg	92	
22. 5. 79	Bekanntmachung der Änderung der Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden	93	

Verordnung

über die Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Begabung für den Zugang zu einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang an einer Hochschule*)

Vom 21. Mai 1979

Auf Grund des § 35 Abs. 5 Satz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470), wird verordnet:

§ 1 Zweck der Prüfung



Die Prüfung dient dazu, den für den Zugang zu den in der Anlage aufgeführten Studiengängen erforderlichen Nachweis der künstlerischen Begabung zu erbringen. Bei Bewerbern, die eine Fachoberschule für Gestaltung erfolgreich abgeschlossen haben, gilt der Nachweis der künstlerischen Begabung als erbracht.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 des Hessischen Hochschulgesetzes oder der Nachweis, daß die Hochschulzugangsberechtigung voraussichtlich erworben wird

für ein Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres,

für ein Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres.

') GVBl. II 70-90

§ 3 Bestandteile der Prüfung

- (1) Die Prüfung setzt sich zusammen aus:
- Vorlage einer Mappe vom Bewerber selbstgefertigter Arbeiten der letzten Jahre,
- Anfertigen spezieller Arbeiten und Lösung vorgegebener Aufgaben unter Aufsicht an zwei Tagen,
- einer mündlichen Prüfung von in der Regel einer halben Stunde Dauer.
- (2) Von der mündlichen Prüfung kann abgesehen werden, wenn sie zur Beurteilung nicht mehr erforderlich ist.

$\S 4$ Anmeldung zur Prüfung

(1) Der Bewerber muß sich bei der Hochschule zur Prüfung anmelden, bei der er sein Studium aufnehmen will. Die Anmeldung muß erfolgen

für ein Wintersemester bis zum 1. Juni,

für ein Sommersemester bis zum 1. Dezember.

(2) Die Hochschule bestimmt die Form des Antrages und die Unterlagen, die mindestens beizufügen sind.

§ 5

Durchführung der Prüfung

(1) Zur Organisation der Prüfungsetzt der Fachbereich einen Prüfungsausschuß ein. Der Prüfungsausschuß setzt für die Durchführung der Prüfungen Prüfungskommissionen ein, denen mindestens drei stimmberechtigte Prüfer, von denen jeweils einer den Vorsitz führt, sowie mindestens ein Student als Beisitzer in beratender Funktion angehören.

(2) Als Prüfer kann nur bestellt werden, wer eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit an der Hochschule ausübt.

§ 6

Ergebnis der Prüfung

Die Prüfung wird mit "Bestanden" oder "Nicht bestanden" bewertet. Der Bewerber erhält darüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Mai 1979

Der Hessische Kultusminister Krollmann

Anlage

In das Verfahren zur Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Begabung für den Zugang zu einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang sind folgende Studiengänge einbezogen:

- a) Fachhochschule Darmstadt Industriedesign Kommunikationsdesign
- b) Fachhochschule Wiesbaden Kommunikationsdesign

Verordnung

über die Teilung des Fachbereichs "Maschinenbau" und die Aufhebung des Fachbereichs "Betriebstechnik und Arbeitswissenschaften" an der Fachhochschule Gießen-Friedberg*)

Vom 21. Mai 1979

Auf Grund des § 7 des Fachhochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380) wird im Benehmen mit der Fachhochschule Gießen-Friedberg verordnet:

§ 1

Der Fachbereich "Maschinenbau" der Fachhochschule Gießen-Friedberg wird in einen Fachbereich "Maschinenbau und Feinwerktechnik" mit dem Sitz in Lahn-Gießen und in einen Fachbereich "Maschinenbau und Produktionstechnik" mit dem Sitz in Friedberg geteilt. § 2

Der Fachbereich "Betriebstechnik und Arbeitswissenschaften" wird aufgehoben. Der Studiengang dieses Fachbereichs wird als Studiengang "Produktionstechnik" dem Fachbereich "Maschinenbau und Produktionstechnik" zugeordnet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Mai 1979

Der Hessische Kultusminister Krollmann

Bekanntmachung der Änderung der Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden*)

Vom 22. Mai 1979

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Aufwandentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 301), werden die ab 1. März 1978 geltenden Aufwandentschädigungen bekanntgemacht.

^{*)} Andert GVBl. II 321-20

Größengruppen nach Einwohnerzahl	Gruppen- bezeich- nung	Aufwandent- schädigung für ehrenantliche Bürgermeister (monatlich) DM	Gruppen- bezeich- nung	Aufwandent- schädigung für ehrenamtliche Kassenverwalter (monatlich) DM
bis 100 101 — 200 201 — 300 301 — 400 401 — 500 501 — 600 601 — 700 701 — 800 801 — 900 901 — 1 000 1 001 — 1 250 1 251 — 1 500 1 501 — 2 000 2 001 — 2 500 2 501 — 3 000	EB 1 EB 2 EB 3 EB 4 EB 5 EB 6 EB 7 EB 8 EB 9 EB 10 EB 11 EB 12 EB 12a	410,08 496,45 647,43 768,04 908,27 1 026,99 1 145,74 1 296,71 1 447,82 1 620,41 1 814,82 2 008,88 2 199,671)	EK 1 EK 2 EK 3 EK 4 EK 5 EK 6 EK 7 EK 8 EK 9 EK 10 EK 11 EK 12 EK 12 EK 13 EK 14 EK 15 EK 15a	323,71 395,61 453,35 539,57 647,43 733,77 832,78 929,89 1 026,99 1 167,39 1 318,34 1 534,20 1 663,52 1 767,94 1 879,38 1 964,05¹)

¹⁾ Höherstufungsbetrag zu EB 12, EK 15 gemäß § 2 Abs. 3

Wiesbaden, den 22. Mai 1979

Der Hessische Minister des Innern Gries Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident -- Staatskanzlei -- Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 22 47, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstraße).

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am i. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden, — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,— DM einschließlich 3,28 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 10 kostet —,40 DM einschließlich 6% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX · Gebühr bezahlt